

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 32 (1957)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Der dritte Internationale Kongress für Gemeinwirtschaft  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-102911>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der dritte Internationale Kongreß für Gemeinwirtschaft

Seit im Mai 1953 am I. Internationalen Kongreß für Gemeinwirtschaft in Genf beschlossen wurde, in möglichst vielen Ländern nationale Vereinigungen für die Internationale Forschungs- und Informationsstelle für Gemeinwirtschaft (IFIG) zu schaffen, hat sich eine breite Bewegung für Gemeinwirtschaft entwickelt, deren III. Internationaler Kongreß vom 25. bis 27. Mai 1957 im Stadthaus von Puteaux bei Paris stattfand.

Die IFIG und ihre Kongresse verdienen unser volles Interesse, weil die Genossenschaften, in ihrer Gesamtheit betrachtet, ein wesentlicher Bestandteil der nationalen und internationalen Gemeinwirtschaft sind. Überall steht die Gemeinwirtschaft, deren Unternehmen institutionell dazu bestimmt sind, unmittelbar dem Wohl einer übergeordneten Gesamtheit oder einer von ihr vertretenen Idee zu dienen, den gleichen Gegnern gegenüber. Eine gemeinsame Zielsetzung, eine gegenseitige Zusammenarbeit und umfassender Informations- und Erfahrungsaustausch sind darum unbedingt nötig.

Der Kongreß in Paris befaßte sich hauptsächlich mit dem Verhältnis der Gemeinwirtschaft zum Staat. Seine Themata lauteten: 1. Der Staat und die Investitionen; 2. Der Staat und das Genossenschaftswesen; 3. Der Staat und die verstaatlichten Unternehmungen; 4. Der Staat und die Gemeindebetriebe; 5. Die Menschenrechte in der Gemeinwirtschaft und 6. Die Gemeinwirtschaft angesichts der neuen industriellen Revolution.

Es ist selbstverständlich unmöglich, hier über die große Arbeit, die am Kongreß in den Versammlungen und den Sitzungen der Kommissionen geleistet wurde, zu berichten. Wir beschränken uns darum darauf, einige Ausschnitte aus dem Bericht, den Marcel Brot, der Präsident des Internationalen Genossenschaftsbundes, zum Thema «Das Genossenschaftswesen und der Staat» erstattete, wiederzugeben.

«Die Genossenschaftsbewegung hat ihren Aufschwung und ihre Entwicklung in jener Zeit genommen, die dem wirtschaftlichen Liberalismus am günstigsten war, und die Gründer des *Internationalen Genossenschaftsbundes* waren sämtliche glühende Verteidiger des Freihandels. Die Genossenschaften wollten sich in aller Unabhängigkeit, in einer Ordnung des freien Wettbewerbes entwickeln.

Aber zwei Weltkriege haben die liberalsten Regierungen zur Übernahme der Lenkung der gesamten Wirtschaft veranlaßt, und sie haben trotz Beendigung der Feindseligkeiten die Kommandohebel weiter in der Hand behalten. Während sich in Osteuropa totalitäre Regimes einrichteten, fügten mehrere westliche Demokratien ihren öffentlichen Diensten den Parallelbereich der Nationalisierungen hinzu.

Wenn diese Entwicklung die Privatwirtschaft in Unruhe versetzte, so mußte sie auch die Genossenschafter zum Nachdenken darüber veranlassen, welche Folgen sie für das Leben ihrer Unternehmungen haben könnte und welche Aussichten ihr Zukunftsprogramm hätte.»

Der Referent erinnerte dann daran, daß nach der Ansicht des IGB kein wirkliches Genossenschaftswesen in einer Ordnung möglich ist, die keine Vereinsfreiheit zuläßt, und daß dieser im Jahre 1946 eine Entschließung annahm, in der anerkannt wird, daß die Staaten Maßnahmen zur Sicherung der Gesamtleitung der Wirtschaft ergreifen müssen, und deren Schlußsatz lautet:

«Aus diesen Gründen hat die Genossenschaftsbewegung das Recht, von den Behörden die Freiheit ihrer vollen Entfaltung in den weiten Bereichen des Wirtschaftslebens zu verlangen, in denen es dem Genossenschaftswesen gelingt, Ordnung, Wirksamkeit und Freiheit durch freiwillige Einordnung und Verwirklichung der Selbsthilfe und der gegenseitigen Unterstützung miteinander in Einklang zu bringen.»

In einem besonderen Abschnitt behandelt er die Forderung nach besserer Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften und Behörden. «Eine Hauptsorge der Regierungen aller Länder war und ist immer noch die Aufrechterhaltung der Kaufkraft durch Festhalten an den Preisen. Will man diese oder die Gewinnspannen auf dem Verordnungswege festlegen, so ist eine Kenntnis der Bildung der Selbstkosten erforderlich. Die den Amtsstellen durch Privatunternehmen zur Kenntnis gebrachten Informationen haben die Neigung, den Eigen Gewinn zu schützen.

Die Genossenschaften hingegen können und wollen weder die Betriebsbedingungen ihrer Erzeugungsunternehmung noch die ihrer Verteilungsunternehmung verbergen und stellen für die Behörden die besten Betriebszeugen dar.

Sind endlich die amtlichen Entscheidungen gefällt, so macht ihre Anwendung kostspielige und oft unwirksame Kontrollen erforderlich. Die Genossenschaften aber bringen ihrer Natur nach und unverzüglich die vorgeschriebenen Preise zur Anwendung; durch ihr bloßes Vorhandensein verpflichten sie den Handel zur Beobachtung der Beschlüsse der Regierung.»

Marcel Brot stellt jedoch fest, daß diese Haltung der Genossenschaften die Behörden wenig beeinflußt. Der Staat könnte wesentliche Vorteile daraus ziehen, wenn er die Genossenschaftsverbände, deren Bedeutung nicht nur nach ihren Mitgliederzahlen oder dem Umsatz, sondern vor allem an ihrer Erfahrung zu messen ist, zur Vorberatung der Gesetze und Verordnungen und zur Mitarbeit in den ausführenden Organen zuziehen würde.

Ganz besonders unterstreichen möchten wir seine Feststellung über die finanzielle Hilfe des Staates an die Genossenschaften. «Wir stellen den Grundsatz auf, daß das Genossenschaftswesen nicht beweisen könnte, daß es eine wirklich wirtschaftliche Organisation ist, wenn seine Unternehmen sich nur durch Subventionen im Gleichgewicht halten.

Hingegen erscheint es uns gerecht, wenn der Staat den kleinen Verbraucherfamilien und den kleinen Erzeugern die Errichtung ihrer Genossenschaft durch mittelfristige Kredite zu mäßigem Zinssatz erleichtert, denn Kapitalien können durch Profitanreiz nicht zu diesen Unternehmen herangezogen werden.»

Daß an solche Kredite Bedingungen gestellt werden, hält er für richtig. Es dürfen aber keine politischen Bedingungen sein. Er schließt dann mit den Worten *Edgar Milhau's*, des Begründers der IFIG:

«Das Genossenschaftswesen bringt eine der höchsten Arten menschlicher Beziehungen, ob unter Individuen oder Gemeinschaften, zum Ausdruck. Es bedeutet tatsächlich die Vereinigung zu gemeinsamem Tun, unternommen unter den Bedingungen der Freiheit, Gleichheit, gegenseitiger Hilfe und Gerechtigkeit.»

Gts.